

gen konnte. Die Chancen einer Initiative waren natürlich geschmälert, weil sich die veränderungswilligen Stimmen auf zwei Vorlagen aufteilten.

Erst 1985 wurde mit einer Revision des VRG das Verfahren mit mehreren Parallelvorlagen (Initiativen, Gegenvorschlag des Landtages) explizit geregelt (LGBL. 1985.028). Das «doppelte Ja» wurde jedoch nicht eingeführt. Es waren fortan nur Stimmzettel gültig, die entweder eine der gestellten Fragen mit Ja beantworteten, oder Stimmzettel, welche eine, mehrere oder alle Fragen verneinten. Stimmzettel, welche mehr als eine Frage bejahten, galten nunmehr als ungültig (Art. 84 Abs. 2 und 3). Das Gesetz stand ab 28. Mai 1985 in Kraft.

Diese Regelung reduzierte die Chance auf Annahme einer Vorlage massiv, da die Status-quo-Variante stark bevorteilt wurde. Daher bezeichnete der StGH dieses Verfahren in einem Gutachten von 1987 als «mit hoher Wahrscheinlichkeit verfassungswidrig».³⁸² Nach Rechtsauffassung des StGH ist in der liechtensteinischen Verfassung der demokratische Charakter gewollt und betont. «Die Verfassung will daher freie, unverfälschte, wirksame, unmanipulierte und genügend differenzierte Abstimmungen, in denen der freie Wille des Volkes Ausdruck finden soll.»³⁸³ Mit der Einführung des Abstimmungsmodus im Jahr 1987, wonach fortan mit einem «doppelten oder mehrfachen Ja» abgestimmt werden konnte, wurde diese Formulierung im VRG ohnehin obsolet.

Auf Grundlage der 1985 eingeführten und 1987 abgeschafften Regelung fanden zwei Volksabstimmungen statt, die unter diese Regelung fielen: einerseits die Abstimmung vom 31. Mai/2. Juni 1985 über Erhöhung der Mandatszahl für den Landtag, in welcher sich zwei Volksinitiativen der FBP (43,6 Prozent Ja-Stimmen) und der VU (39,0 Prozent Ja-Stimmen) konkurrenzten, andererseits die Abstimmung vom 29. November/1. Dezember 1985 über die Volksinitiative zur Gleichberechtigung von Mann und Frau (23,3 Prozent Ja-Stimmen) sowie den Gegenvorschlag des Landtags (28,3 Prozent Ja-Stimmen). Bei der Mandatszahlerhöhung hatten also insgesamt 82,6 Prozent für eine Veränderung gestimmt, bei der Abstimmung über die Gleichberechtigung 51,6 Prozent. Dennoch blieb alles beim Alten.

382 StGH 1986/10 vom 6. März 1987, in: LES 1987, S. 153.

383 StGH 1986/10 vom 6. März 1987, in: LES 1987, S. 148.